



TABELLE 2.3.A

Gefährliche Güter, die eine Genehmigung durch das Luftfahrtunternehmen benötigen

Die folgenden gefährlichen Güter, die unter 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt sind, sind mit einer Genehmigung des Luftfahrtunternehmens an Bord eines Luftfahrzeugs erlaubt.

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden			
Erlaubt im oder als Handgepäck			
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck			
Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , mit leerem Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter (für Einzelheiten siehe 2.3.2.5).	JA	NEIN	NEIN
Fortbewegungsmittel : Batteriebetriebenen Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien, Nickelmetallhydrid-Batterien oder mit Trocken-Batterien (siehe 2.3.2.2).	JA	NEIN	JA
Fortbewegungsmittel : Batteriebetriebene Rollstühle oder ähnliche Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).	NEIN	JA	JA
Fortbewegungsmittel : Für batteriebetriebene Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit Lithium-Ionen-Batterien , bei denen die Bauart des Fortbewegungsmittels der Batterie/den Batterien keinen ausreichenden Schutz bietet (siehe 2.3.2.4.3 für Einzelheiten).	NEIN	JA	JA
Gasflaschen („Gas cylinders“) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen (siehe 2.3.4.1).	JA	JA	JA
Gaskartuschen, klein, mit nicht entzündbarem Gas Gaskartuschen, klein, mit nicht entzündbarem Gas, die Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten. Höchstens zwei (2) kleine Gaskartuschen eingesetzt in ein selbstaufblasendes Rettungsmittel selbstaufblasendes Rettungsmittel, welches vorgesehen ist von einer Person getragen zu werden, wie eine Schwimm- oder Rettungsweste. Höchstens zwei (2) solcher Rettungsmittel pro Passagier und bis zu zwei (2) kleine Ersatz-Kartuschen pro Rettungsmittel. Für andere Geräte nicht mehr als vier (4) Kartuschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 mL (siehe 2.3.4.2).	JA	JA	NEIN
Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen („Organization for the Prohibition of Chemical Weapons“) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.4).	JA	JA	NEIN
Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Person, verwendet, um leicht verderbliche Güter, die nicht diesen Vorschriften unterliegen, im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken. Vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (Versandstück) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Aufgegebenes Gepäck muss mit „dry ice“ (Trockeneis) oder „carbon dioxide, solid“ (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, dass es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.	JA	JA	NEIN
Lawinenrettungsrucksack , einer (1) pro Person, der Kartuschen mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Dieser kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet sein, der nicht mehr als 200 mg Netto enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.	JA	JA	NEIN
Lithium-Batterien, als Ersatz bzw. lose , mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh für Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik und für tragbare medizinische elektronische Geräte (PMED). Oder solche mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g, die nur für PMED erlaubt sind. Höchstens zwei Ersatz-Batterien ausschließlich im Handgepäck. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.	NEIN	JA	NEIN
Mit Lithium-Batterien betriebene elektronische Geräte . Für die Lithium-Ionen-Batterien in diesen tragbaren (einschließlich medizinischen) elektronischen Geräten gilt eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh. Nur für tragbare medizinische elektronische Geräte sind Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g erlaubt. Geräte müssen vor Beschädigung geschützt sein. Geräte im aufgegebenen Gepäck müssen komplett ausgeschaltet und gegen unbeabsichtigtes Anschalten geschützt sein.	JA	JA	NEIN
Munition , sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Die zulässigen Mengen für mehr als eine Person dürfen nicht in einem oder mehreren Versandstücken zusammengepackt werden (siehe 2.3.2.1).	JA	NEIN	NEIN
Sicherheitsausrüstung (für Einzelheiten siehe 2.3.2.6).	JA	NEIN	NEIN
Thermometer, medizinisch oder klinisch , welches Quecksilber enthält. Eines (1) pro Person für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle (für Einzelheiten siehe 2.3.3.1).	NEIN	JA	JA

2

2.3